EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



ABWASSERREGLEMENT

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 2. Mai 2002 Inkraftgetreten am 1. Juli 2002 Änderung vom 3. Dezember 2007, Art. 31/2

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

Art. 2	Zuständiges Organ
Art. 3	Entwässerung des Gemeindegebietes
Art. 4	Erschliessung
Art. 5	Kataster
Art. 6	Oeffentliche Leitungen
Art. 7	Hausanschlussleitungen
Art. 8	Private Abwasseranlagen
Art. 9	Durchleitungsrechte
Art. 10	Schutz öffentlicher Leitungen
Art. 11	Privatrechtliche Organisationen
Art. 12	Gewässerschutzbewilligungen
Art. 13	Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 14	Anschlusspflicht
Art. 15	Bestehende Bauten und Anlagen
Art. 16	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Art. 17	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Art. 18	Waschen von Motorfahrzeugen
Art. 19	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Art. 20	Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Art. 21	Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

III. BAUKONTROLLE

Art. 22	Baukontrolle
Art. 23	Pflichten der Privater
Art. 24	Proiektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 25	Einleitungsverbot	
Art. 26	Rückstände aus Abwasseranlagen	
Art. 27	Haftung für Schäden	
Art. 28	Unterhalt und Reinigung	

V. FINANZIERUNG

Art. 29	Finanzierung der Abwasserentsorgung, Kostendeckung
Art. 30	Spezialfinanzierung
Art. 31	Anschlussgebühren
Art. 32	Wiederkehrende Gebühren
Art. 33	Industrrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
Art. 34	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
Art. 35	Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Art. 36	Gebührenpflichtige
Art. 37	Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 38 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 39 Rechtspflege
 Art. 40 Uebergangsbestimmung
- Art. 41 Inkrafttreten

ANHANG

Installationsanzeige

ABKÜRZUNGEN

ARA Abwasserreinigungsanlagen

BauG Baugesetz

BW Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW

EG zum ZGB Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

FES Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für

Entsorgung und Strassenunterhalt

GEP Genereller Entwässerungsplan

GKP Generelles Kanalisationsprojekt

GSA Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

GSchV Eidg. Gewässerschutzverordnung

KGSchG Kantonales Gewässerschutzgesetz

KGV Kantonale Gewässerschutzverordnung

OgR Organisationsreglement

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

SN Schweizer Norm

SSIV Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband

SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

VRPG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

VSA Verband Schweizer Abwasser- und

Gewässerschutzfachleute

WVG Wasserversorgungsgesetz

Die Einwohnergemeinde Meikirch erlässt, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- das Organisationsreglement (OgR),

folgendes **REGLEMENT**

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.

I Allgemeines

Art.1

Gemeindeaufgaben

¹Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

²Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2

Zuständige Organe

¹Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bauund Liegenschaftskommission, Kommission der Gemeindebetriebe und der Bauverwaltung.

²Die Bau- und Liegenschaftskommission ist insbesondere zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Baukontrolle;
- c) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- d) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- e) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

- ³Die Kommission der Gemeindebetriebe ist insbesondere zuständig für
- a) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- b) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- c) die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- d) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen.

Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Art. 4

Erschliessung

¹Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

²Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Art. 5

Kataster

¹Die Gemeinde verfügt für die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen über einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

²Sie verfügt über einen Versickerungskataster.

³Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6

Öffentliche Leitungen

¹Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

²Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

⁴Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Art. 8

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 9

Durchleitungsrechte

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie private Leitungen, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, werden im Verfahren nach Art. 28 KGSchG bzw Art. 21 WVG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

²Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich eröffnet.

³Im Baugebiet werden für die Durchleitungsrechte keine Entschädigungen geleistet, vorbehalten bleibt der Schadenersatz wegen materieller Enteignung.

⁴Ausserhalb des Baugebietes werden Entschädigungen gemäss der Empfehlungen "Entschädigungsansätze für Schächte und erdverlegte Leitungen in Landwirtschaftlichen Kulturland" ausgerichtet.

⁵Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse ist Sache der Grundeigentümer.

⁶In den durch den Leitungsbau- und betrieb verursachten Schaden werden einmalige Entschädigungen geleistet.

Schutz öffentlicher Leitungen

¹Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

²Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Bau- und Liegenschaftskommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümer eingeholt werden.

⁴Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11

Privatrechtliche Organisationen

Die Gemeinde überwacht und unterstützt die Tätigkeit der privatrechtlichen Organisationen, die öffentliche Aufgaben auf dem Gebiete des Gewässerschutzes versehen; sie erlässt an deren Stelle die erforderlichen Verfügungen gegenüber Nichtmitgliedern im Einzugsgebiet.

Art. 12

Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 13

Durchsetzung

¹Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

²Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

Art. 14

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 15

Bestehende Bauten und Anlagen

¹Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienen der privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden

²Die Bau- und Liegenschaftskommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³lm Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 16

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Art. 17

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung ¹Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können. ²Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser / Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶Die Bau- und Liegenschaftskommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen kann, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹Gewerbliche Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

Art. 18

Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 19

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung ¹Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

²Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 20

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

²Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Art. 21

Grundwasserschutzzonen, areale und Quellwasser-Schutzzonen In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

¹²Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

III Baukontrolle

Art. 22

Baukontrolle

¹Die Bau- und Liegenschaftskommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

²In schwierigen Fällen kann die Bau- und Liegenschaftskommission Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴Die Bau- und Liegenschaftskommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 23

Pflichten der Privaten

¹Der Bau- und Liegenschaftskommission ist der Beginn aller Bauarbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

²Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 24

Projektänderungen

¹Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

²Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV Betrieb und Unterhalt

Art. 25

Einleitungsverbot

¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

²Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

Art. 26

Rückstände aus Abwasseranlagen

¹Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

²Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 27

Haftung für Schäden

¹Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

⁴Im Übrigen gilt Artikel 16.

²Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 28

Unterhalt und Reinigung

¹Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

²Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Kommission der Gemeindebetriebe nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 13.

V Finanzierung

Art. 29

Finanzierung der Abwasserentsorgung und Kostendeckung

¹Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter;
- e) eigenen Leistungen.

²der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung (Gebührentarif). Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 29 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinazierung nach Art. 30 decken

Art. 30

Spezialfinanzierung

¹Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 25 KGSchG betragen pro Jahr:

- 1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

Art. 31 (*Änderung vom 03.12.2007)

Anschlussgebühren

¹Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Anschlussgebühren für das Schmutzabwasser betragen Fr. 150.-/BW bis Fr. 400.-/BW*.

³Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr von Fr. 8.- bis Fr. 12.- pro m2 entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m2 entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Art. 32

Wiederkehrende Gebühren

¹Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen. ²Zur Deckung von einem Drittel der jährlichen Kapital- und Betriebskosten (Aufwand gemäss Hauptgruppe NRM 710 Abwasserbeseitigung) haben die Eigentümer der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Liegenschaften pro Haushalt / Gewerbebetrieb eine Grundgebühr von Fr. 100.- bis Fr. 250.- (gerundet auf die nächsten Fr. 10.-) zu bezahlen.

³Zur Deckung von zwei Dritteln der jährlichen Kapital- und Betriebskosten (Aufwand gemäss Hauptgruppe NRM 710, Abwasserbeseitigung) haben die Eigentümer der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Liegenschaften eine jährliche Benützungsgebühr von Fr. 1.- bis Fr. 4.- pro m3 bezogenes Sauberwasser (Wasserverbrauch) zu bezahlen.

⁴Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr von Fr. 0.50 bis Fr. 1.- pro m2 entwässerte Flächen zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser aus Kantons-, Gemeinde und Privatstrassen.

Industrie-, Gewerbeund Dienstleistungsbetriebe ¹Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 31 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Art. 32.

²Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Kommission der Gemeindebetriebe einbauen zu lassen und zu unterhalten.

³Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Kommission der Gemeindebetriebe von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

Art. 34

Fälligkeit, Akontoanzahlung, Zahlungsfrist ¹Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

²Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 30.6. fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 35

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeinde Meikirch. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hiefür der Gemeinderat zuständig.

²Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 37

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI

Strafe, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 38

Widerhandlungen gegen das Reglement

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 39

Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 40

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Art. 41

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2002 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

3045 Meikirch, 2.6.2002

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Meikirch, am 2.5.2002

NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Sekretär

sig. Niklaus Etter sig. André Bechler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 27.3.2002 bis zum 2.6.2002 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Meikirch öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Einsprachen sind keine eingegangen.

3045 Meikirch, 7.6.2002

Der Gemeindeverwalter

Sig. André Bechler

Installationsanzeige (für die Anschluss- und Grundgebühren der Abwasser-entsorgung) Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser entsteht, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

Apparate/Armaturen		Stockwerk Ar					An	zahl BW pro		BW		BW
Normalinstallationen	A B N						K	W	Anschluss	K	W	Total
Handwasch-becken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke												
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspül-maschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauf-erwärmer									4			
Badebatterie									4			
Gartenventil									0/5			
Garageventil									5			
Anschluss ½"									5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage												
Bassin									6 I/mir			
Laufender Brunnen										BW = 6		
											1 BV	
Total Belastungswerte (A + B + N)												
		./. davon bestehend (A						(A +	В)			
		Neuinstallation						(N)				

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW A = Auswechslung

EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



ABWASSERREGLEMENT Tarifvorschriften

Genehmigt durch den Gemeinderat Meikirch am 28. August 2002 Inkraft rückwirkend ab 1.Juli 2002 Ergänzt mit Art.3, Abs. 3 (Regenwassergebühr) am 9. Juni 2004 Ergänzt mit Art. 4 (Mehrwertsteuer) am 18. Januar 2006 Inkraft rückwirkend ab 1. Januar 2004 Änderung von Art. 1, Abs 1 am 12. Dezember 2007 Inkraft ab 1. Januar 2008

EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH

TARIFVORSCHRIFTEN ABWASSERREGLEMENT

Der Gemeinderat Meikirch beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. Absatz 2 des Abwasserentsorgungsreglements vom 1.7.2002

Art. 1 (Änderung vom 03.12.2007)

Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 200.00 pro Belastungswert (BW).

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 10.00 pro m2 entwässerte Fläche.

Art. 2

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr

- ¹ Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 150.00.
- ² Die Grundgebühr pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr.150.00.

Art. 3

Jährlich wiederkehrende Verbrauchs-gebühr

- ¹ Die Verbrauchsgebühr pro m3 Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr. 2.00
- ² Bestehende Liegenschaften ohne Wasserzähler und für Landwirtschaftsbetriebe wird eine Pauschale von 200 m3 für die erste Wohnung, für jede weitere Wohnung 100 m3 verrechnet.
- ³ Die Regenabwassergebühr pro m2 entwässerte Fläche beträgt Fr. -.50. Für die Flächenberechnung werden nacheinander Reduktionen von je 50 % gewährt für Flächen die teilweise versickern und für Flächen die an Sauberwasserleitungen angeschlossen sind.

Art. 4

Mehrwertsteuer

Alle Tarife verstehen sich exklusive eidgenössische Mehrwertsteuer. Der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1.7.2002 (1.1.2004 für Regenabwassergebühr) in Kraft. Die Änderung von Art. 1, Abs. 1 tritt per 1.1.2008 in Kraft.

Meikirch, den 28. August 2002 9. Juni 2004 (Ergänzung Art. 3, Abs. 3), 18.01.2006 (Ergänzung Art. 4) 12.12.2007 (Änderung Art. 1, Abs. 1)

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Sekretär

sig. Niklaus Etter sig. André Bechler